

erteilt werden könnten. Kommt es in solchen Fällen zu einer Abweisung mangels Masse und wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht, ist eine Realisierung von Ansprüchen gegen die eigentlich Verantwortlichen oft nicht mehr möglich (*Ganter*, MünchKomm, InsO, 3. Aufl. 2013, § 3 Rdn. 40).

[25] (3) Dass ein solches Vorgehen geeignet ist, ein Insolvenzverfahren zum Nachteil der Gläubiger erheblich zu erschweren und zu verzögern, zeigen eindrucksvoll die Geschehnisse, die dem gegen R. geführten Strafverfahren, dessen Akten beigezogen sind, zugrunde lagen. Diese waren dem Kläger als dessen Verteidiger spätestens ab dem 12. Juni 2015 vollumfänglich bekannt. Dass R. in diesem Einzelfall, der nicht Gegenstand der Disziplinarverfügung ist, letztlich freigesprochen wurde, weil ihm eine Beihilfe zum Bankrott (§ 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB) des (verurteilten) ehemaligen Geschäftsführers nicht nachzuweisen war, vermag den Kläger nicht zu entlasten. Ein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 BNotO setzt nicht voraus, dass das Verhalten des Notars oder auch der an den Beurkundungsvorgängen Beteiligten strafbar war (Senat, Beschluss vom 23. November 2015 = WM 2016, 187 Rdn. 19 m.w.N.).

[26] Aus dem gleichen Grund verfährt auch die Rüge des Klägers nicht, eine Gläubigerbenachteiligung sei von dem Beklagten nicht positiv festgestellt worden sowie der Beklagte habe in keinem einzigen Fall festgestellt, dass die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht nicht gewahrt worden sei. Solche Feststellungen musste der Beklagte nicht treffen. Es ist nicht maßgebend, ob einem Gläubiger der Gesellschaften, deren Anteilsübertragungen der Kläger beurkundet hat, Schaden durch seine Tätigkeit entstanden ist (vgl. Senat, Beschluss vom 23. November 2015 a.a.O. m.w.N.). Es kommt allein darauf an, ob mit den beanstandeten Beurkundungen erkennbar unredliche Ziele verfolgt werden. Dafür bestanden hier aufgrund der Art und Weise des Vorgehens der Erwerber schon Anfang des Jahres 2015 die oben genannten erheblichen Verdachtsmomente, die der Kläger nicht hätte unbeachtet lassen dürfen, zumal ihm sodann aus dem Strafverfahren gegen R. im Juni 2015 bekannt wurde, dass dessen Abwicklungstätigkeit bereits in einem Fall Straftaten des ehemaligen Geschäftsführers zum Nachteil der dortigen Gläubiger ermöglicht hatte.

[27] cc) Zu Recht macht der Kläger allerdings geltend, dass es in Bezug auf den Verkauf der Anteile der M.T. GmbH an die S. UG und sodann an deren ehemaligen Geschäftsführer auf der Grundlage der Feststellungen des Kammergerichts keine ausreichenden Anhaltspunkte

für einen Verstoß gegen § 14 Abs. 2 BNotO gebe. Das kann aber im Einzelnen dahinstehen. Unterstellt, dass der Kläger bei diesen beiden Beurkundungen nicht gegen § 14 Abs. 2 BNotO verstoßen hat, ist das nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu begründen (vgl. *Schenke*, in: *Kopp/Schenke*, VwGO, 24. Aufl., § 124 Rdn. 7 f.). Auch bei den von dem Kläger für R. vorgenommenen (verbleibenden) 14 Beurkundungen handelte es sich um eine auffällige Anzahl, die – wie dargestellt – die Charakteristika einer unredlichen Firmenbestattung aufwies (vgl. Senat, Beschluss vom 23. November 2015 a.a.O. Rdn. 20). Angesichts der – insgesamt – verbleibenden 87 Verstöße gegen § 14 Abs. 2 BNotO fallen die beiden von dem Kammergericht seiner Entscheidung ggf. zu Unrecht zugrunde gelegten Verstöße für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme (§ 96 Abs. 1 BNotO) offensichtlich nicht ins Gewicht.

[28] dd) Ohne Erfolg macht der Kläger schließlich geltend, er habe ausreichende Aufklärungstätigkeiten entfaltet und den Beteiligten ein Aufklärungsschreiben übergeben. So habe er sich im Rahmen der Verteidigung des R. von diesem dessen Tätigkeit im Einzelnen erläutern lassen. Er habe festgestellt, dass R. nicht vermögenslos sei, sondern von seiner Ehefrau unbelastete Immobilien geerbt habe, sowie dass N. eine Mitarbeiterin gehabt und nicht in einem Container gewohnt habe, wie von dem Beklagten behauptet. Er habe sich ferner von dem Steuerberater des L., mit dem dieser ständig zusammenarbeite, bestätigen lassen, dass es sich um ordnungsgemäße Abwicklungen handele. Er habe mit N., R. und L. korrespondiert und telefoniert. Diese seien zu den üblichen Geschäftszeiten für ihn regelmäßig erreichbar gewesen.

[29] Von seiner Pflicht zur Aufklärung war der Kläger indes nicht deshalb entlastet, weil R. N. und L. sozial angepasst und geschäftlich gewandt wirkten (Senat, Beschluss vom 23. November 2015 = WM 2016, 187 Rdn. 20). Soweit er Aufklärungsmaßnahmen behauptet, trägt er letztlich nur vor, dass ihm der Steuerberater bzw. R. versichert hätten, es handele sich um ordnungsgemäße Abwicklungen. Die oben angeführten erheblichen Verdachtsmomente wurden dadurch aber nicht ausgeräumt. Auch eine Belehrung über die Folgen einer Geschäftsanteilsübertragung zu unredlichen Zwecken vermag den Kläger nicht zu entlasten (vgl. Senat a.a.O. Rdn. 22).

\* *Anmerkung der Redaktion:*

*Zur Besprechung vorgesehen in WuB/Notar- und Anwaltsrecht*

## Bücherschau

**Klaus J. Hopt/Markus Roth, Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance: Sonderausgabe aus dem Großkommentar zum Aktiengesetz §§ 95 bis 116 AktG**, De Gruyter, Berlin, 2019. XXIV, 1914 Seiten, geb., 399,- €, ISBN 978-3-11-062287-4.

Gemäß § 111 Abs. 1 AktG soll der Aufsichtsrat in erster Linie die Geschäftsführung überwachen. Mit zunehmender Komplexität der unternehmerischen und auch der unternehmensrechtlichen (Compliance-) Sachverhalte steigen die Anforderungen an dessen Kontrollaufgabe.<sup>1</sup> Dies gilt umso mehr als man – etwa unter dem Topos einer „beratenden“ oder „präventiven“ Überwachung<sup>2</sup> – den Aufsichtsrat auch in die prospektive Un-

ternehmensleitung einbezieht bzw. in institutioneller Hinsicht gesprochen: den Aufsichtsrat dem Vorstand annähert. Der Aufsichtsrat ist überdies dasjenige Organ im Organisationsgefüge der AG, in dessen Struktur der Gesetzgeber erfahrungsgemäß am ehesten mit politischen bzw. regulatorischen Absichten eingreift, namentlich durch Arbeitnehmermitbestimmung oder jüngst durch die Geschlechterquote. Mit zunehmender Europäisierung des Unternehmensrechts macht insbesondere dieser Umstand die – entgegen europäischen Trends nach wie vor – zwingende dualistische Organverfassung zu einem für Deutschland kritischen Verhandlungspunkt und zu einem nicht unwesentlichen rechtlichen Abstimmungs- bzw. Integrationsproblem.<sup>3</sup> Eine weitere

